

Kalkulation von Fotohonoraren

Fotografen stehen häufig vor der Frage, wie sie das Honorar für eine Bildproduktion oder das Lizenzhonorar für die Nutzung einzelner Fotos ermitteln sollen. Bei der Suche nach einer geeigneten Berechnungsgrundlage stoßen sie früher oder später auf die Kalkulationshilfen, die von einzelnen Verbänden und Institutionen angeboten werden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass diese Kalkulationshilfen nur eingeschränkt tauglich sind.

Die bekannteste Kalkulationshilfe für Fotografen dürfte die von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) herausgegebene und jedes Jahr aktualisierte Liste „Bildhonorare“ sein. Die MFM-Liste ist in erster Linie für die mittelständischen Bildagenturen gedacht, die sich im Bundesverbandes der Pressebild-Agenturen und Bildarchive (BVPA) zusammengeschlossen haben. Sie soll den BVPA-Agenturen die Ermittlung der Lizenzhonorare erleichtern, die sie ihren Kunden in Rechnung stellen. Es handelt sich um eine unverbindliche Honorarempfehlung gegenüber den Verbandsmitgliedern, die kartellrechtlich zulässig ist, weil es sich um eine sogenannte Mittelstandsempfehlung handelt. Mittelstandsempfehlungen sind nichts anderes als Konditions- und Preisabsprachen, die das Kartellgesetz (§ 22 Abs. 2 GWB) ausnahmsweise zulässt, um die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen gegenüber großen Unternehmen zu verbessern.

In den vergangenen zwanzig Jahren hat sich die MFM-Liste, die ursprünglich nur als unverbindliche Preisempfehlung für die BVPA-Mitglieder gedacht war, über diesen Bereich hinaus als allgemein anerkannte Richtlinie zur Bemessung der üblichen Honorare für Bildlizenzen etabliert. Inzwischen sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen ergangen, die ausdrücklich bestätigen, dass die MFM-Bildhonorare verlässlich Auskunft darüber geben, welche Lizenzhonorare für bestimmte Bildnutzungen marktüblich und angemessen sind (z.B. OLG Düsseldorf ZUM 1998, 668; OLG Hamburg ZUM 2002, 833). Die MFM-Liste wird vor allem bei der Ermittlung der Entschädigungslizenz, die bei einer Urheberrechtsverletzung zu zahlen ist, als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Trotz der Anerkennung durch die Rechtsprechung sollte man die Bedeutung der MFM-Liste nicht überschätzen. Da die Mehrzahl der BVPA-Bildagenturen sowohl Amateuraufnahmen als auch semi-professionelles und gängiges professionelles Bildmaterial anbietet, sind die in der MFM-Liste ausgewiesenen Honorare auf normale, durchschnittliche Bildqualitäten abgestimmt. Fotografen, deren Arbeiten qualitativ über dem allgemeinen Durchschnittsniveau liegen, können auf dem Markt ohne weiteres höhere Lizenzhonorare erzielen. Deshalb wären beispielsweise die Fotografen des Bundes Freischaffender Foto-Designer (BFF) mit ihren qualitativ meist hochwertigen Bildern schlecht beraten, wenn sie sich bei der Bemessung ihrer Lizenzhonorare an den relativ niedrigen MFM-Sätzen orientieren würden.

Nachteilig ist nicht nur der relativ niedrige Qualitätsstandard, von dem die MFM-Liste ausgeht, sondern auch die teilweise unzureichende Erfassung der Bildnutzungen. So ist die Liste z.B. bei den werblichen Online-Nutzungen derart „grob gestrickt“, dass die Bedeutung der jeweiligen Werbemaßnahme und die Größe des Unternehmens, das auf der Website Werbung betreibt, bei der Honorarbemessung weitgehend unberücksichtigt bleiben. Ein weiteres Manko ist, dass die Liste auf konkrete Medien und einzelne Bildnutzungen abstellt, was bei einer (in der Praxis häufig vorkommenden) Nutzung einer Vielzahl von Bildern in zahlreichen Medien zu einem Additionseffekt und in der Folge zu teilweise absurd hohen Li-

zenzhonoraren führt. Um diesen Effekt zu vermeiden, wäre es notwendig, die bisherigen starren Preislisten der MFM durch ein flexibles Faktorensystem zu ersetzen oder zumindest eine Art „Mengenrabatt“ vorzusehen. Leider hat sich die MFM zu einer solchen Reform bzw. Ergänzung ihrer Kalkulationshilfe bisher nicht durchringen können.

Außer den genannten Kritikpunkten ist bei der Anwendung der MFM-Liste zu beachten, dass ein Fotograf damit allenfalls seine Lizenzhonorare berechnen kann. Zur Berechnung der Honorare für Bildproduktionen ist diese Liste dagegen kaum geeignet, zumal der gesamte Bereich der Werbefotografie ausdrücklich ausgeklammert bleibt.

Leider gibt es auch keine anderen Kalkulationshilfen, die den Fotografen bei der Ermittlung ihrer Produktionshonorare eine zuverlässige Grundlage bieten. Zwar gibt es den Vergütungstarifvertrag Design, der zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) und dem Verein Selbständige Design-Studios (SDSt) abgeschlossen wurde und der auch die Berechnung von Produktionshonoraren anhand eines Faktorensystems ermöglicht. Dieses System, das ursprünglich für Grafikdesign-Leistungen entwickelt wurde und das bei der Berechnung von Grafikdesign-Honoraren durchaus angemessene Ergebnisse liefern mag, ist aber nur beschränkt tauglich, wenn es um die Ermittlung von Fotohonoraren geht. Das zeigt sich insbesondere daran, dass der AGD/SDSt-Tarifvertrag keine Tageshonorare kennt, wie sie bei Fotoproduktionen allgemein üblich sind. Ein weiteres Manko ist, dass die Faktoren zur Berechnung der Lizenzhonorare relativ grob gefasst sind und daher eine detaillierte, auf die konkrete Nutzung abgestimmte Honorarbemessung kaum zulassen.

Auch die Liste mit den Tarifen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, von der sich manche Fotografen eine Hilfestellung bei der Bemessung ihrer Honorare erhoffen, erweist sich als ungeeignet. Denn diese Tarife sind grundsätzlich nur dann anwendbar, wenn es um die Vergabe von Nutzungsrechten geht, die der VG BILD-KUNST zur Wahrnehmung übertragen wurden. Die Reproduktionsrechte an Fotos, um die es in den Lizenzverträgen der Fotografen geht, gehören nicht zu den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten. Folglich sind auch deren Tarife keine geeignete Grundlage zur Bemessung der Lizenzhonorare für Foto-Reproduktionsrechte.

Es bleibt die Erkenntnis, dass insbesondere den Werbefotografen derzeit keine vernünftige Kalkulationshilfe zur Verfügung steht, die ihnen eine praxistaugliche Berechnung ihrer Produktionshonorare ermöglicht. Auch die Berechnung der Lizenzhonorare ist problematisch, da die MFM-Liste zumindest für die überdurchschnittlich qualifizierten Fotografen nur von begrenztem Wert ist.

Erschienen in ProfiFoto, Heft 11/2005